

oder auch in similibus rerum judicatarum & praejudicatarum observationes haben, dabey seind sie zu lassen, und soll denenselbigen hieran durch die Erledigung angezogener dubiorum juris in Camera einige Beeinträchtigung nicht geschehen, noch sie hiezu verbunden seyn, sondern die in dem Kayserlichen Cammer-Gerichte wohl versehene Disposition, dass nemlich Cammer-Richter und Beysitzer schuldig; jeder Ortes löbliche Rechte und Gewonheiten in judicando zu beobachten, allerdings bey Kräfften verbleiben.

* Ordin. Judic. Aul. de anno 1654. Tit. I. §. 15. ubi: Sodann zuzuforderst unser Römischen Kayserlichen Wahl-Capitulation, Reichs-Abschiede, Religion und profan Frieden und den jüngsten Osnabruggischen Friedens Schluss, wie auch jedes Standes, Landes, Orthes und Gerichts, sonderlich die gebührlich allegirten privilegia, gute Ordnungen und Gewonheiten, und in mangel derselben die Kayserliche Rechte und rechtmässige Observationes und Gebräuche in acht nehmen, und nach denselben ihr Bescheide, Decreta und Urthel richten.

* Recess. Imper. noviss. de anno 1654. §. 105. ubi: Es sollen Cammer-Richter und Beysitzer bey Administration der Justitz so wohl die Statuta und Gewonheiten als die Reichs-Abschiede und gemeine Rechte vor Augen haben, und wohl beobachten, und sich in den Schranken der Cammer-Gerichts-Ordnung halten, daraus nicht schreiten &c.

§. 6.

Rechter Gebrauch des brocardici: deficientibus statutis, recurritur ad jus Romanum.

Weil also das Jus Rom in Deutschland nicht anders, als salvis juribus, statutis & moribus domesticis-angenommen ist, so lässet sich der rechte Gebrauch des brocardici: deficientibus statutis recurri-